

§ 2 B-KennV Verbot von Ausnahmen

B-KennV - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

1. (1) Gemäß § 87 Abs. 1 B-BSG wird festgelegt, dass der zuständige Leiter der Zentralstelle von den gemäß § 1 anzuwendenden Bestimmungen der KennV und von § 3 keine Ausnahme zulassen darf.

In Kraft seit 30.10.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at